



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0007-17-11

= RSS-E 18/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung der Schäden an einer Pergola aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat für seine stillgelegte Landwirtschaft in [REDACTED], eine Landwirtschaftsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. In diese Versicherung ist eine Naturgefahrenversicherung eingeschlossen, die unter anderem auch Sturmschäden versichert.

Vereinbart sind die ABL 2010, deren Artikel 13 auszugsweise lautet:

„Artikel 13 - Versicherte Sachen

1. Gebäude (...)

Die Versicherung umfasst alle Baubestandteile über und unter Erdniveau (...)

Nach den Angaben des Antragstellers unterliegt der Versicherungsvertrag den Gruppierungserläuterungen (Fassung 1995), insbesondere Pkt. A.1, welcher lautet:

„A.1 Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterungen gelten:

A.1.1 Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die

a. durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,

b. den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen,

c. mit dem Boden fest verbunden und

d. von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.

In diese Definition allen z.B. auch Flugdächer u. dgl. (...)

Im Zuge der Abwicklung des (ansonsten offenbar unstrittigen) Sturmschadens [REDACTED] kam es zwischen den Streitparteien zu Unstimmigkeiten über die Deckung einer Pergola im Hofraum des versicherten Objektes und deren Qualifikation als „Gebäude“.

Der Antragsteller berief sich in seinem Schlichtungsantrag vom 26.1.2017 auf die Definition nach Pkt. A.1.1 der Gruppierungserläuterungen, die die Pergola erfülle.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen wird der Versicherungsschutz für Gebäude gewährt. Diese werden in Pkt. A.1.1. der Gruppierungserläuterungen, Fassung 1995 definiert.

Ausgehend von dem der Empfehlung der Schlichtungskommission zugrunde zu legenden Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Pergola im vorliegenden Fall insbesondere durch die räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

In einem allfälligen gerichtlichen Verfahren wird jedoch der Versicherungsnehmer zu beweisen haben, dass die Gruppierungserläuterungen Vertragsbestandteil geworden sind und die genannten Voraussetzungen bautechnisch gegeben sind. Letzteres wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn die Pergola mit einem Dach versehen ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017